

[REDACTED]  
[REDACTED]

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Prielmayerstr. 5

80335 München

[REDACTED] den 3.9.21

Vorab per Mail an: Verfgh-m.poststelle@olg-m.bayern.de

**MASKENPFLICHT**

**Beschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 48 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998**

Mit dem Antrag:

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat gemäß **Art. 48 Absatz 3 innerhalb einer Woche wenigstens eine vorläufige Entscheidung** darüber zu treffen, dass die Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020, **§ 2 und § 7 Absatz 1, Satz 3** des Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Veröffentlichung BayMBI. 2020 Nr. 616 vom 30.10.2020, den **Art. 3, Art. 10, und Art. 11** der Bayerischen Verfassung widerspricht.

Die mit dieser VB angegriffenen Passagen haben folgenden Wortlaut:

**§ 2 Mund-Nasen-Bedeckung**

Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (**Maskenpflicht**), gilt:

1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

## § 7 Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes

(1) 1 Bei Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. 2 Die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständigen Behörden haben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass

1. die Bestimmungen nach Satz 1 eingehalten werden und
2. die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmer hat und ortsfest stattfindet. **3 Jedenfalls ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen ist in der Regel Maskenpflicht anzuordnen.** 4 Sofern die Anforderungen nach Satz 2 auch durch Beschränkungen nicht sichergestellt werden können, ist die Versammlung zu verbieten.

### Begründung

#### 1. Juristische Quacksalberei der Staatsministerin **Melanie Huml**

§ 2 der von der Staatsministerin **Melanie Huml** erlassenen 8. BayIfSMV enthält eine Legaldefinition des Rechtsbegriffes „Maskenpflicht“: Es ist die Verpflichtung, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift soll möglicherweise die „Bekämpfung“ einer Viruspandemie sein. Dies lässt sich aus dem Titel der VO („Infektionsschutzgesetz“) zumindest erahnen. Mit einer Mund-Nasen-Bedeckung als „Maske“ entsprechend der Legaldefinition gemäß § 2 können Viren weder zurückgehalten noch gefiltert werden.

Beweis: Vernahme eines beliebigen Sanitäters, einer beliebigen Krankenschwester, oder eines beliebigen Hausarztes

Bekanntlich durchdringen Viren aufgrund ihrer Größe von wenigen  $\mu\text{m}$  problemlos selbst dichteste Gewebestrukturen, deren Porengrößen („Löcher“) in Bereichen von Zehntel mm und mehr liegen, und damit eine 100 bis 1000fach größere Öffnungsweite aufweisen. Medizinisch ist die Verhinderung der Virenausbreitung durch eine Maske in Form einer Mund-Nasen-Bedeckung völlig sinnlos.

Die Bestimmung in § 7 Absatz 1, Satz 3 in 8. BayIfSMV erscheint willkürlich und praxisfremd:  
„3 Jedenfalls ab einer Teilnehmerzahl von **200 Personen** ist **in der Regel** Maskenpflicht anzuordnen.“

Diese Bestimmung verlangt von jedem Teilnehmer einer „Versammlung“, die Anzahl der Teilnehmer genau zu zählen, was in der Praxis unmöglich ist durchzuführen. In jedem mittleren Biergarten befinden sich an einem normalen sonnigen Tag bereits weit mehr als 200 Personen. Ebenso an einem Badensee, oder am Fußballplatz, oder einem Platzkonzert einer Blaskapelle, einem Fest der Freiwilligen Feuerwehr, einem Freiluftgottesdienst, und dergleichen mehr „Versammlungen“, die bislang das Kultur- und Sozialleben in Bayern geprägt und bestimmt haben.

## 2. Der Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer wird beschuldigt, gegen das Bay. VersammlungsG verstoßen zu haben. Termin zur Hauptverhandlung ist anberaumt am 14.9.21 vor dem AG Traunstein, Richter [REDACTED] Richter [REDACTED] wurde am 10.8.21 schriftlich aufgefordert zu erklären, gegen welche konkrete materielle Rechtsvorschrift der Beschwerdeführer verstoßen haben soll. Eine Antwort ist ausgeblieben.

Aus der Gerichtsakte lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer gegen einen Bescheid vom 13.11.20 des Landratsamtes Traunstein verstoßen hat. Dieser Bescheid trägt ein Datum vom 13.11.20, also einen Tag (!) vor der Versammlung am 14.11.20, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen haben soll, ohne eine „Maske“ sprich Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dieser Bescheid vom 13.11.20 ist dem Beschwerdeführer erst am heutigen 3.9.21 bekannt geworden.

Beweis: Mail Landratsamt Traunstein vom 3.9.21

Von [REDACTED]  
Date: Fr., 3. Sept. 2021 um 08:16 Uhr  
Subject: AW: 5.341-130-200086  
To: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

anbei erhalten Sie wie gewünscht den Bescheid vom 13.11.2020.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein

Telefon: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
Mail: [REDACTED]  
Internet: [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Beweis: Bescheid vom 13.11.20

### 3. Rechtliches und verfahrensleitende Anträge

Aus gegebenem Anlass habe ich den Bayerischen Verfassungsgerichtshof zunächst aufzufordern, über folgende verfahrensleitende **Eil-Anträge** durch Zwischenbeschluss zu entscheiden, und zwar bis **spätestens Freitag, den 10.9.21, 12 Uhr, eingehend bei mir:**

1. Es wird festgestellt, dass die von der Bayerischen Staatsregierung und Herrn Dr. Markus Söder und Frau Staatsministerin **Melanie Huml** erlassenen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen („Covid-Verordnungen“) entgegen der bei der **Suspendierung von Grundrechten** vorgeschriebenen Verfahrensvorschrift gemäß **Art. 48 Absätze 1, 2, und 3 BV** beschlossen wurden, und also verfassungswidrig sind.
2. Es wird festgestellt, dass **Art. 48 Absätze 1, 2, und 3 BV** weder wegen Art. 31 GG noch über Art. 142 GG unanwendbar oder nichtig ist.
3. Es wird festgestellt, dass nach Art. 142 GG auch solche Landes-Grundrechtsbestimmungen, die im Schutzniveau hinter denen des GG zurückstehen, in Kraft bleiben.
4. Es wird festgestellt, dass Klauseln für einen Staatsnotstand, also den **verfassungsrechtlichen Ausnahmezustand**, gemeinsam mit Widerstandsrechten im Sinne von Art. 20 GG und anderen Normen, allenfalls für einen in der Verfassung explizit genannten kurzen Zeitraum von einigen Wochen **ohne jegliche Beteiligung des Parlamentes, hier: Bayerischer Landtag**, außer Kraft gesetzt werden können.

5. Es wird festgestellt, dass eine Popularklage gemäß Art. 98 BV wegen der Einschränkung von Grundrechten von jedem Bürger oder Bürgerin ohne besonderes Rechtsschutzbedürfnis, ohne Verfahrenskosten, und ohne Anwaltpflicht eingebracht werden kann.

6. Es wird festgestellt, dass die Bayerische Staatsregierung und Herr Dr. Markus Söder und Frau Staatsministerin **Melanie Huml** für sämtliche Schäden, die wegen der von diesen erlassenen Covid-Verordnungen entstanden sind oder noch entstehen werden haften.

Die vorliegende Popularklage beschäftigt sich mit der **o f f e n s i c h t l i c h e n** Verletzung des **Art. 48 BV** durch Herrn Dr. Markus Söder und Frau Staatsministerin **Melanie Huml**.

### **Art. 48**

(1) Die Staatsregierung kann bei drohender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Recht der öffentlichen freien Meinungsäußerung (Art. 110), die Pressefreiheit (Art. 111), das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis (Art. 112) und **die Versammlungsfreiheit (Art. 113) zunächst auf die Dauer einer Woche einschränken oder aufheben.**

(2) Sie hat gleichzeitig die Einberufung des Landtags zu veranlassen, ihn von allen getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen und diese auf Verlangen des Landtags ganz oder teilweise aufzuheben. **Bestätigt der Landtag mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die getroffenen Maßnahmen, so wird ihre Geltung um einen Monat verlängert.**

**(3) Gegen die getroffenen Maßnahmen ist außerdem Beschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof zulässig; dieser hat innerhalb einer Woche wenigstens eine vorläufige Entscheidung zu treffen.**

Bei der streitgegenständlichen CovidVO der Bay Staatsregierung wurde der von der Bayerischen Verfassung **vorgeschriebene Verfahrensgang** nicht eingehalten.

Ich verweise des Weiteren auf folgende interessante Artikel der Bay. Verfassung, welche ebenfalls in Vergessenheit geraten sind:

**Art. 65 Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 92).**

**Art. 92 Hält der Richter ein Gesetz für verfassungswidrig, so hat er die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen.**

**Art. 98 Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen durch Gesetz sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern. Sonstige Einschränkungen sind nur unter den Voraussetzungen des Art. 48 zulässig. Der Verfassungsgerichtshof hat Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.**

Beweis: - amts- und gerichtsbekannt -

Ablehnende Beschlüsse des Bayerischen Landtages zur Beteiligung des Bayerischen Landtages beim Erlass von VO nach § 32 IfSG, z B Drucksachen 18/8897 und 18/9196

Öffentliche Verlautbarungen Presse und Fernsehen des Herrn Dr. Markus Söder

Soweit der Bayerische Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein sollte, dass die vorliegend angegriffene VO nicht auf Art. 48 Abs. 1 BV gestützt ist, so wird darauf hingewiesen, dass ein Notstandsfall nach Art. 48 BV in der bayerischen Geschichte noch nie eingetreten ist. Nur deshalb wird Art. 48 in der Literatur als „bedeutungslos“ bezeichnet.

Eine bislang fehlende Bedeutung in der Praxis bedeutet hingegen nicht, dass Art. 48 BV nicht gilt.

**Art. 48 BV betrifft die Suspendierung von Grundrechten**, also Maßnahmen, welche existenzschädliche oder sogar – vernichtende Rechtsfolgen für die Beteiligten nach sich ziehen können. Bei Kulturschaffenden, also Schauspieler, Künstler, Musiker, und vor allem den zugehörigen Dienstleistern, also etwa Veranstalter, Brauereien, Gastronomen und andere, haben diese nach Ansicht der Verantwortlichen völlig „bedeutungslosen“ Eingriffe zu erheblichen Beschädigungen geführt, welche in nicht unerheblichen Bereichen als unheilbar bezeichnet werden müssen.

**Art. 98 BV stellt eine der zentralen Normen der Verfassung dar.** Er formuliert in den Sätzen 1 bis 3 das für das Grundrechtsverständnis der BV fundamentale Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Gunsten der Freiheit. Satz 1 enthält die Regel der Nichteinschränkbarkeit der durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte, die Sätze 2 und 3 regeln die Ausnahme der Einschränkbarkeit.

Hierbei ist ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen. Bereits aus der wortlautgemäßen Formulierung in Satz 2 („... Einschränkungen durch Gesetz sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit ... es **zwingend** erfordern.“)

Gegenstand einer Popularklage sind zunächst sämtliche Landesgesetze und bay VO zur Pandemie. Entgegen Ihrer Behauptung ist diese Klage nicht unstatthaft. Denn soweit bayerisches Landesrecht auf Bundesrecht verweist, wird die Regelung durch den Verweis zum Landesrecht und somit überprüfbar. Wird Bundesrecht von Landesrecht in Bezug genommen, kann auch die in Bezug genommene Regelung überprüft werden. Selbst auf Landesrecht „umgesetztes“ DE-Recht, ja sogar EU-Recht kann überprüft werden, sobald es rechtliche Wirkung in Bayern entfaltet.

Die bislang vorliegenden Entscheidungen zur Pandemie lassen bereits erhöhte Zweifel daran entstehen, ob der von den Autoren der bayerischen Verfassung – eindeutig – vorgetragene Zweck der Verfassung, nämlich die **allen Bürgern zustehenden Grundrechte zu wahren** und vor allem **durchzusetzen**, tatsächlich gewährleistet ist.

Beweis: VGH 25 NE 21.1832 vom 23.7.21

Hieraus einige Textpassagen:

#### **Beschluss:**

- I. § 15 Abs. 2 Satz 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV vom 5. Juni 2021, BayMBl. 2021 Nr. 384) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 497) wird vorläufig außer Vollzug gesetzt.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Aus den Beschlussgründen:

- II. Nach diesen Maßstäben hätte ein gegen § 15 Abs. 2 Satz 1 13. BayIfSMV gerichteter Normenkontrollantrag in der Hauptsache überwiegende Erfolgsaussichten (1.). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch im Sinne von § 47 Abs. 6 VwGO dringend geboten (2.).

1. Die Anwendung eines generell uneingeschränkten Betriebsverbots für reine Schankwirtschaften nach den § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 des Gaststättengesetzes in geschlossenen Räumen erweist sich bei summarischer Prüfung als mit höherrangigem Recht unvereinbar. Die Verordnungsbestimmung des § 15 Abs. 2 Satz 1 13. BayIfSMV verstößt voraussichtlich gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG (a.) und greift unverhältnismäßig in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG ein, weil sie mit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Übermaßverbot nicht in Einklang steht (b.).

a. Die Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 1 13. BayIfSMV verstößt voraussichtlich gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und verletzt die Betreiber reiner Schankwirtschaften daher zugleich in dem damit korrespondierenden Gleichheitsgrundrecht.

...

bb. Nach diesen Maßgaben stellt die in § 15 Abs. 2 Satz 1 13. BayIfSMV angelegte Entscheidung des Ordnungsgebers, den Betrieb von Schankwirtschaften in geschlossenen Räumen zu untersagen, voraussichtlich eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung insbesondere im Verhältnis zur Zulassung des Betriebs von Speisewirtschaften in geschlossenen Räumen dar.

b. Nach dem zuvor Gesagten ist es ferner naheliegend, auf den Normenkontrollantrag hin nach gegenwärtigem Stand in der Hauptsache auch eine Verletzung des Grundrechts der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) anzunehmen.

Der Bay **Verwaltungsgerichtshof** kommt also zu dem Ergebnis, dass einige wesentliche Bestimmungen der Covid VO, soweit diese die Gastronomie betrifft, bereits in **materieller und also inhaltlicher** Hinsicht verfassungswidrig sind.

Auch wenn es der Bay Verwaltungsgerichtshof penibel vermeidet, das Wort Bayerische Verfassung auch nur auszusprechen, so lassen sich die „verfassungsrechtlichen“ Ausführungen ohne weiteres auf die einzige echte Verfassung in Deutschland, also die Bayerische Verfassung lesen.

Der Grund für diese Merkwürdigkeiten bayerischer Höchstgerichte kann nur vermutet werden.

Ganz offensichtlich tut sich die bayerische Justiz sehr schwer damit, die bayerische Verfassung bloß zu benennen, geschweige diese einfach anzuwenden.



Art. 98 BV hat in der bayerischen und deutschen Verfassungsgeschichte keinen Vorläufer. Die Verfassungsgebende Landesversammlung hat den Artikel auf Drängen der amerikanischen Besatzungsmacht eingefügt. In den Entwürfen war weder eine dem Art. 98 entsprechende Bestimmung, noch eine Popularklage vorgesehen. **Alleine der amerikanischen Besatzungsmacht ist diese erhebliche Stärkung des Grundrechtsschutzes der bayerischen Bevölkerung zu verdanken.**

An der Weitergeltung des Art. 98 BV und an der Weitergeltung der Bayerischen Verfassung insgesamt auch nach dem Erlass des GG kann kein Zweifel bestehen. Zum einen ist das GG keine Verfassung im Sinne des Völkerrechtes, und zum anderen wurde die Schaffung einer „gesamtdeutschen“ Verfassung zum eigentlich angestrebten Zeitpunkt, nämlich bei der Wiedervereinigung Deutschlands, von den damaligen politischen Kräften „verhindert“.

Das Besondere an der Popularklage ist, dass sie jeder Bürger und jede Bürgerin erheben kann, unabhängig davon, ob er oder sie von der Norm selbst betroffen ist. Die Popularklage ist ein besonders schönes Beispiel für einen bürgernahen Rechtsstaat, der keine Scheu davor hat, jedem Bürger und jeder Bürgerin die Möglichkeit zu geben, gegen ein Gesetz und grundsätzlich kostenlos sowie ohne Anwaltszwang mit der Behauptung zu klagen, es verletze die Grundrechte.



\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den 3.9.2021

Anlagen

Bescheid Landratsamt Traunstein vom 13.11.20



Mit Postzustellungsurkunde



**Sachbearbeiter/in:**

Telefon: [Redacted]  
Fax: +49 861 58-9424

**Geschäftszeichen:**

5.341-1341-200056

**Zimmer-Nr.:** B1.82

**Datum:**

Traunstein, 13.11.2020

**Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) in Verbindung mit der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);**

**Versammlung von [Redacted] am Samstag, 14.11.2020 von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter freiem Himmel in 83278 Traunstein**

**Ihre Anmeldung vom 02.11.2020**

Anlage

1 Beiblatt über allgemeine Hinweise

1 Lageplan

Sehr geehrter Herr Lindlacher,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

1. Die Anmeldung einer Versammlung mit dem Kundgebungsziel „Schluss mit den Coronamaßnahmen für Demokratie und Freiheit / Solidarität mit Berchtesgaden“ wird bestätigt. Die Versammlung findet am Samstag, 14.11.2020 von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr in 83278 Traunstein am Stadtplatz statt.

Veranstalter der Versammlung ist [Redacted].

2. Für die Durchführung der Versammlung gelten folgende Beschränkungen:

a) Veranstalterpflichten:

- Die Bekanntgabe oder Einladung zu der Versammlung muss Ort, Zeit, Thema sowie den Namen des Veranstalters enthalten.
- Liegen tatsächlich Anhaltspunkte vor, dass die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nehmen kann, hat der Veranstalter im Vorfeld der Versammlung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern.





b) Versammlungsleitung:

- Verantwortlicher Leiter der Versammlung ist [REDACTED] oder sein Stellvertreter (wird vor Ort bekannt gegeben).
- Der Versammlungsleiter hat ständig anwesend zu sein.
- Der Versammlungsleiter
  - ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Verlauf eingehalten wird. Mit seinen Anweisungen muss er jederzeit alle Teilnehmer der Versammlung erreichen können,
  - bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Wortes,
  - hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen,
  - sorgt dafür, dass die von ihm geleitete Versammlung die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht mehr als unumgänglich beeinträchtigen,
  - kann die Versammlung jederzeit schließen,
  - sorgt dafür, dass die Zu-, Ab- und Durchgänge an den Versammlungsplätzen freigehalten werden.
  - muss während der Versammlung ständig anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein,
  - hat geeignete Maßnahmen (z.B. Aufruf zur Gewaltfreiheit) zu ergreifen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden,
  - ist verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären, falls es ihm nicht möglich ist, aus der Versammlung heraus begangene Gewalttätigkeiten zu verhindern.
  - Beginn und Ende der Versammlung ist der Polizei unverzüglich mitzuteilen.

c) Teilnehmer:

An der Versammlung nehmen ca. 200 Personen teil. Die Teilnehmer haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters zu befolgen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen. Wird die Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.





d) Zeit:

Die unter Nr. 1 dieses Bescheides festgelegten Zeiten sind bindend einzuhalten. Als Versammlungsleiter haben Sie den Teilnehmern den Schluss der Kundgebung deutlich bekannt zu geben und sie aufzufordern, sich unter Mitnahme der Kundgebungsmittel zu entfernen.

e) Ort und Ablauf der Kundgebung:

Die Versammlung findet in 83278 Traunstein am Stadtplatz am Neuen Brunnen statt (siehe Lageplan).

Beabsichtigter Verlauf:

Es finden Reden und Musikdarbietungen sowie eine Kinderaktion mit Laternen statt als Protest gegen die Absage von St.-Martins-Umzügen in Kindergärten und Gemeinden.

f) Kundgebungsmittel:

- Lautsprecheranlage
- Fahnen, Transparente
- Infomaterial, Bücher
- Musikinstrumente
- Laternen, Lichterkette

Eine Lautsprecheranlage darf verwendet werden

- von Ihnen als Versammlungsleiter zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach diesem Bescheid
- zur Verstärkung von Meinungsäußerungen vom Redner und ist so zu betreiben, dass es zu keiner Gefährdung von Anwohnern, Passanten sowie Versammlungsteilnehmern kommen kann.

Transparente bzw. Fahnenstangen dürfen nur aus Holz sein und eine Länge von 1,5 m und eine Stärke von 2 cm nicht überschreiten. Die Fläche der Trageschilder ist auf max. 90 x 60 cm, die Breite der Transparente auf max. 2,50 m begrenzt. Das Mitführen von sperrigen Gegenständen und Tieren ist untersagt.

g) Ordner:

Anzahl – **20** –

Sofern es der Veranstaltungsablauf erfordert, hat der Versammlungsleiter eigenverantwortlich oder auf Aufforderung des Landratsamtes Traunstein bzw. der Polizei zusätzliche Ordner abzustellen (derzeit 1 Ordner pro 10 Teilnehmer).

Den Ordnern ist das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen, uniformähnlichen Kleidungsstücken nicht gestattet. Ebenso ist es den Ordnern nicht gestattet, Waffen zu tragen.

Die Ordner haben den Auftrag, den Versammlungsleiter zu unterstützen. Ihren Anweisungen haben die Versammlungsteilnehmer ebenso Folge zu leisten wie denen des Versammlungsleiters selbst. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu.

Die Ordner sollen mit reflektierenden Warnwesten und weißen Armbinden mit dem Aufdruck „Ordner/Ordnerin“ ausgestattet sein.





- h) **Schutzwaffen- und Vermummungsverbot:**  
Den Teilnehmern ist es verboten, bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren. Ebenso ist es verboten, in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aus Infektionsschutzgründen stellt keinen Verstoß gegen das Vermummungsverbot dar.
- i) **Beseitigung von Verunreinigung:**  
Im Zuge der Demonstration sind Verunreinigungen zu vermeiden. Eventuelle Verunreinigungen sind vom Veranstalter sofort und gründlich zu beseitigen, im Umkreis von 50 m herumliegende Flugblätter sind einzusammeln. Sollte dies nicht geschehen, wird die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Veranstalters durchgeführt.
- j) **Ergänzende Auflagen:**  
Falls zu einer Demonstration ein im Privateigentum stehendes Grundstück benötigt wird, ist der Veranstalter auf eine privatrechtliche Einigung mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten angewiesen. Die erforderliche Genehmigung zur Benutzung fremder Grundstück wird durch diesen Bescheid nicht erteilt.

Bei der Veranstaltung dürfen keine beleidigenden, nötigenden oder sonst strafbaren Inhalte verbreitet werden. Es besteht ein Konsumverbot von Alkohol und das Mitführen von Flaschen hat zu unterbleiben.

Das Zeigen von Darstellungen in Verbindungen mit dem Davidstern ist untersagt. Hierunter fallen insbesondere Darstellungen in Verbindung mit dem Davidstern mit Zusätzen wie „impfen macht frei“, „CoV-2“, „Dr. Mengele“. Auch „Hoheitszeichen“ auf Fahrzeugen wie auch auf Uniformen, die ähnlich des Davidsterns aufgebaut sind und die Inschrift „Zion“ tragen sind ebenfalls nicht erlaubt. Dies gilt für die Anreise zur Versammlung sowie während der Versammlung.

Öffentliche Verkehrsflächen müssen jederzeit benutzbar sein. Die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs darf nicht mehr als unumgänglich beeinträchtigt werden.

Die Rettungswege sind freizuhalten. Ebenso die Zu-, Ab- und Durchgänge an den Versammlungsplätzen.

Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 200 Teilnehmer zu beschränken.

**Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Ausnahmen hiervon sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung von der Maskenpflicht befreit sind.**





Zwischen den Teilnehmern ist der **Mindestabstand von 1,5 m zwingend einzuhalten** und jeder Körperkontakt mit Versammlungsteilnehmern oder Dritten ist zu vermeiden. **Ein enges Zusammenstehen in Gruppen zu je 10 Personen ist nicht zulässig.**

Es wird empfohlen, keine Flugblätter oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ein Auslegen und auch die Mitnahme von Flyern und Infomaterial sind erlaubt, wobei der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen gewährleistet sein muss.

**Für die Kinderaktion darf der Stadtplatz bzw. die Versammlungsfläche nicht verlassen werden. Zwischen den einzelnen Familien/Kindern muss der Mindestabstand zur nächsten Familie/Kindern von 1,5 m zwingend eingehalten werden. Ein Umzug hat zu unterbleiben.**

Polizeiliche Absicherungsmaßnahmen sind zu dulden.

Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, die besonderen Verhaltensregeln bekannt zu geben und die Ordner darauf hinzuweisen, auf die Einhaltung der Beschränkungen zu achten.

Nach Ende der Versammlung darf keine Musik mehr gespielt werden, die Kundgebungsmittel sollen zeitnah abgebaut werden.

Der Versammlungsleiter soll den Teilnehmern die Möglichkeit anbieten, sich freiwillig in eine Liste einzutragen, um sie möglicherweise später informieren zu können, falls dem Veranstalter bekannt werden sollte, dass sich unter den Versammlungsteilnehmern Personen befanden, bei denen nachträglich eine Corona-Infektion festgestellt worden ist.

- k) Das Beiblatt über allgemeine Hinweise ist Bestandteil dieses Bescheides.
  - l) Auf die Auflagen gem. § 7 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird hingewiesen. Die Verordnung ist Bestandteil dieses Bescheides.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

**Eventuelle Änderungen zur 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verfolgen Sie bitte eigenständig in den Medien bzw. im Internet, insbesondere unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>**

**G r ü n d e :**

- I. Sie haben mit Anmeldung vom 02.11.2020 die Durchführung einer Versammlung mit dem Thema „Schluss mit den Coronamaßnahmen für Demokratie und Freiheit / Solidarität mit Berchtesgaden“ für Samstag, 14.11.2020 angezeigt. Zu der Versammlungsanmeldung wurde die Stadt Traunstein und die





Polizeiinspektion Traunstein gehört. Beide Stellen haben sich nach Maßgabe geäußert und der Versammlung unter Angabe von Hinweisen zugestimmt.

Die Anordnung der Maskenpflicht für alle Versammlungsteilnehmer war erforderlich, um die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß zu beschränken. Die derzeit hohe 7-Tage-Inzidenz von 412,25 (Stand: 12.11.2020) im Landkreis Traunstein und das flächendeckende Ausbruchsgeschehen rechtfertigen diese Anordnung. Aufgrund der Einzelfallprüfung ist diese Anordnung angemessen.

Durch das Verwenden des Davidsterns (in den oben beschriebenen Formen) mit den verschiedenen Inschriften wird unmissverständlich ein Bezug der getroffenen demokratischen Maßnahmen der Bundes- und Länderregierungen zu den diktatorischen und grausamen, jeglicher Rechtsgrundlage entbehrenden Maßnahmen der NS-Diktatur hergestellt, und die damaligen Gräueltaten verharmlost. Solche Aussagen sind dazu geeignet, den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung in erheblichem Maß zu stören. Das Tragen bzw. Zeigen der o.a. Symbole kann von Teilnehmern und auch unbeteiligten Beobachtern/Spaziergängern als Verharmlosung des Holocaust und Verfolgung der jüdischen Religionsgemeinschaft durch den Nationalsozialismus wahrgenommen/aufgefasst werden. Auch kann dies im Versammlungsgeschehen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer erheblichen Emotionalisierung von Versammlungsteilnehmern und auch unbeteiligten Dritten führen.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG).

Nach Art. 15 Abs. 1 des BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Bescheiderlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt, so dass Auflagen erforderlich waren, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu vermeiden, einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und die Beeinträchtigung des Verkehrs in tragbaren Grenzen zu halten. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 26 BayVersG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.





**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- \* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

